

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser Gröditz

Aufgrund der §§ 4, 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. Seite 722) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Eigenbetrieb Abwasser Gröditz“ (EAG)

und wird als Sondervermögen der Stadt Gröditz geführt.

§ 2 Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Aufgabenbereiche des Eigenbetriebes unterteilen sich in die wirtschaftlich voneinander unabhängigen Betriebszweige der „Abwasserbeseitigung“ und der Betreuung des „Bauhofes“ der Stadt Gröditz.
2. Der Eigenbetrieb hat im Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“ die der Stadt Gröditz obliegende Pflicht der Abwasserbeseitigung gem. §§ 56, 54 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. §§ 50, 48 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie die der Stadt Gröditz aus der Abgabepflicht für Dritte gem. § 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) obliegende Aufgaben zu erfüllen.
3. Der Eigenbetrieb hat im Betriebszweig „Bauhof“ folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Winterdienst
 - Pflege Grünanlagen
 - Straßenreinigung
 - Unterhaltung Spielplätze
 - Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung
 - Hausmeisterdienste in öffentlichen Einrichtungen
 - Bewirtschaftung städtischer Friedhöfe etc.

Der Stadtrat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben im Betriebszweig „Bauhof“ übertragen.

4. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Vermögen des Eigenbetriebes, Stammkapital

1. Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.
2. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt
10.225,84 €
3. Die Betriebszweige „Abwasserbeseitigung“ und „Bauhof“ werden in einem Wirtschaftsplan geplant. Sie sind gem. §§ 18, 21, 28 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) getrennt darzustellen.

§ 4 Organe

Für den EAG zuständige Organe sind:

- der Stadtrat
- der Betriebsausschuss
- der Bürgermeister
- die Betriebsleitung

§ 5 Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, deren Beschlussfassung nach geltenden Gesetzen nicht auf den Betriebsausschuss, den Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen werden können. Insbesondere beschließt er über:

1. die Festsetzung der Wirtschaftspläne,
2. die Feststellung der Jahresabschlüsse, einschließlich der Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
3. die Entlastung der Betriebsleitung,
4. die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes,
5. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht,
6. die Wahl und Bestellung sowie Abwahl des Eigenbetriebsleiters im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
7. Der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, im Wert über 70.000,00 €.
8. Der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung von solchen, wenn der Verzicht im Einzelfall 40.000,00€ übersteigt.
9. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis des Eigenbetriebes 70.000,00 € übersteigen.

10. Entscheidungen zu Bauvorhaben über 70.000,00€ und über Vergabe von Lieferungen oder Leistungen über 70.000,00 €,
11. die Festsetzung der allgemeinen Abwassergebührensätze, er ist hierbei verpflichtet, die Grundsätze zur Kapitalerhaltung und Kapitalverzinsung zu berücksichtigen,
12. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
13. den Erlass von Satzungen,
14. Zustimmung zu Verträgen, die für Stadt und Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (Verpflichtungen aus dem Vertrag über einmalig mehr als 70.000€ oder mehr als jährlich 20.000€, soweit nicht gem. § 8 Ziff. 4 (c) die Betriebsleitung zuständig ist).

§ 6 Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf Mitgliedern sowie deren Stellvertreter, die vom Stadtrat widerruflich aus seiner Mitte bestellt werden.
2. Für die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und für den Geschäftsvorgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
4. Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes einschließlich seiner Beziehungen zu verbundenen Gesellschaften und Zweckverbänden verlangen. Der Bericht ist jeweils dem gesamten Betriebsausschuss zu übergeben.
5. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, deren Entscheidung dem Stadtrat obliegt.
6. Der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht nach § 5 der Stadtrat zuständig ist:
 - Der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, im Wert bis 70.000,00€.
 - Der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung von solchen, wenn der Verzicht im Einzelfall 40.000,00€ nicht übersteigt.
 - Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis des Eigenbetriebes 70.000,00€ nicht übersteigen.
 - Entscheidungen zu Bauvorhaben und Vergabe von Lieferungen oder Leistungen über 20.000,00€ bis 70.000,00 €.

- Zustimmung zu Verträgen, die für Stadt und Eigenbetrieb von nicht geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind (Verpflichtungen aus dem Vertrag von einmalig mehr als 20.000€ bis 70.000€ oder jährlich mehr als 10.000€ bis 20.000€ - soweit nicht gem. § 8 Ziff. 4 (c) die Betriebsleitung zuständig ist).
 - zu Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins mehr als 10.000,00€ bis 20.000€ beträgt,
 - Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen
7. Ein Fünftel der aus der Mitte des Stadtrates bestellten Mitglieder des Betriebsausschusses kann verlangen, dass in begründeten Einzelfällen eine Angelegenheit, über die er Beschluss zu fassen oder zu der er seine Zustimmung zu geben hat, dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

§ 7 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
2. Hält der Bürgermeister eine Maßnahme der Betriebsleitung für gesetzwidrig, so muss er anordnen, dass diese unterbleibt oder rückgängig gemacht wird. Dieselbe Anordnung kann er treffen, wenn nach seiner Auffassung eine Maßnahme der Betriebsleitung für die Stadt nachteilig ist.
3. Hält die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Befolgung einer Weisung des Bürgermeisters für nachteilig oder die Aufhebung einer von ihr getroffenen Maßnahme für ungerechtfertigt, so hat sie dies dem Bürgermeister anzuzeigen, der dann eine Entscheidung des Betriebsausschusses herbeizuführen hat.
4. Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Betriebsausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der Bürgermeister an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses je nach Zuständigkeit mitzuteilen.
5. Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Einstellung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Entlassung von Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, zu hören.
6. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen und oberste Dienstbehörde.
7. Dem Bürgermeister unterliegen folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht nach § 5 der Stadtrat oder § 6 der Betriebsausschuss zuständig ist:
 - Entscheidungen zu Bauvorhaben und Vergabe von Lieferungen oder Leistungen über 10.000,00€ bis 20.000,00 €.
 - Zustimmung zu Verträgen, die für Stadt und Eigenbetrieb von wirtschaftlicher Bedeutung sind (Verpflichtungen aus dem Vertrag von

einmalig mehr als 10.000€ bis 20.000€ oder jährlich mehr als 5.000€ bis 10.000€ - soweit nicht gem. § 8 Ziff. 4 (c) die Betriebsleitung zuständig ist).

- Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins mehr als 5.000,00€ bis 10.000€ beträgt.
- Entscheidungen über Kreditaufnahmen auf der Grundlage der Kreditermächtigungen des Wirtschaftsplanes.

§ 8 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung kann für den innerbetrieblichen Betrieb einen Stellvertreter benennen.
2. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (vgl. § 7). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. §§ 4, 5 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
3. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
4. Im Sinne dieser Satzung gelten als Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung grundsätzlich solche Geschäfte, die für den Eigenbetrieb nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Dies sind insbesondere:
 - (a) Entscheidungen zu Bauvorhaben und Vergabe von Lieferungen oder Leistungen bis 10.000,00 €, wenn dafür Mittel im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes vorgesehen sind.
 - (b) Verlängerungen oder Neuabschlüsse von Stromlieferverträgen für die Betriebseinrichtungen, auch wenn deren Wertumfang größer 10.000,00€ ist und die dafür notwendigen Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
 - (c) Zustimmung zu Verträgen, die für Stadt und Eigenbetrieb von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind (Verpflichtungen aus dem Vertrag von einmalig bis 10.000€ oder jährlich 5.000€, ausgenommen Stromlieferverträge – vgl. § 8 Ziff. (b)).
 - (d) Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins maximal 5.000€ beträgt
 - (e) Alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Einzelheiten zur Zeichnungsbefugnis sind in einer „Geschäftsordnung Eigenbetrieb Abwasser Gröditz“ geregelt. Rechtsgeschäfte sind nicht als Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung anzusehen, wenn sie von grundsätzlicher Tragweite für den Eigenbetrieb oder die Stadt sind. Dies umfasst Geschäfte mit einem Wertumfang größer 10.000,00 € (ausgenommen Stromlieferverträge – vgl. § 8 Ziff. 4 (b)) oder Entscheidungen, welche den technologischen Prozess im Anlagenbetrieb (Kanalnetz, Pumpwerke und Kläranlage für den Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“ sowie Einsatzbereitschaft der Fuhrparktechnik für den Betriebszweig „Bauhof“) wesentlich beeinflussen.

5. Die Betriebsleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, getrennt nach den Betriebszweigen „Abwasserbeseitigung“ und „Bauhof“ aufzustellen und diesen nach Verabschiedung durch den Stadtrat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung umzusetzen.
6. Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss in jeder Sitzung über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge, namentlich über die Erfolgsentwicklung sowie über durchgeführte, im Bau befindliche und geplante Investitionen zu berichten und planmäßige Finanzausgaben von im Einzelfall von mehr als 10.000,00 € gesondert bekannt zu geben und zu begründen. Sie hat ferner dem städtischen Leiter der Finanzverwaltung alle wirtschaftlichen Angelegenheiten, die den Haushalt der Stadt betreffen, vor Beschlussfassung mitzuteilen.
7. Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „in Vertretung (i. V.)“ zeichnet.
8. Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag (i. A.)“.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse.
2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
3. Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 16 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres [so rechtzeitig, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Haushalt der Stadt beschlossen werden kann] dem Bürgermeister vor.
4. Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs.1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn
 - sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtert (Abweichung größer 5%)
 - sich eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich macht (ab zusätzlich 2 Vollzeitkräften).

§ 10 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

1. Die Betriebsleitung berichtet dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss monatlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans in Form eines Soll-Ist-Vergleiches.
2. Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Bürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (vgl. § 2) erfüllt wurde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 23.01.2012 außer Kraft.

Gröditz, den 26.04.2022

Reinicke
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.